

## Musterlösung HAFTPFLICHT- UND VERSICHERUNGSRECHT FS 20

### TEIL I (Loacker)

Hinweis: Für das Erreichen der unten angeführten Punkte ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ausführungen in einen systematisch korrekten Aufbau eingegliedert und sachlich überzeugend beurteilt werden. Auf diese Weise muss in der jeweiligen Bearbeitung insgesamt ein entsprechend vertieftes Problembewusstsein und ein hinreichendes fachliches Themenverständnis zum Ausdruck kommen. Dass in der Musterlösung enthaltene Wendungen lediglich in einer Bearbeitung enthalten sind, rechtfertigt ohne die eben genannten Voraussetzungen noch nicht die Vergabe von Punkten.

Aufgabe 1.1. (10 Punkte)	Punkte
<p>Der Erwerbsausfallschaden besteht in der <i>Differenz</i> zwischen dem <b>tatsächlichen Invalideneinkommen</b> (also dem zumutbar von C trotz Invalidität noch erzielbaren Einkommen) und dem <b>hypothetischen Valideneinkommen</b> (also dem Einkommen, das C ohne die erlittene Verletzung lukriert hätte). <b>Anzurechnen</b> sind dabei die <b>kongruenten Versicherungsleistungen</b> (z.B. IV, BV, UV). Das Ergebnis ist der haftpflichtrechtlich relevante Erwerbsausfallschaden (sog. <b>Direktsschaden</b>).</p>	<b>4</b>
<p>Die Differenz zwischen Invaliden- und Valideneinkommen ist in einem <i>zweistufigen Verfahren</i> zu ermitteln: Zunächst ist der <b>Grad der Arbeitsunfähigkeit</b> festzustellen, wobei alle konkreten Umstände und individuellen Eigenschaften des Geschädigten wie das Alter und die erworbene Ausbildung, aber etwa auch die Fähigkeiten zur Umschulung zu berücksichtigen sind.</p>	<b>0.5</b>
<p>In einem zweiten Schritt ist hinsichtlich des Berechnungszeitraumes die <b>Dauer der Arbeitsunfähigkeit</b> zu ermitteln, wobei nicht auf das Lebensalter, sondern auf die sog. <b>Aktivitätsdauer</b> anzustellen ist, die mit einem sog. <b>Schlussalter</b> endet, dass typischerweise dem AHV-Alter entspricht (bei Frauen wie C <i>in der Regel</i>: 64 Jahre).</p>	<b>1</b>
<p>Der <i>Zeitpunkt</i>, zu dem die Schadensberechnung erfolgt, ist der Zeitpunkt des <b>Urteils der letzten Tatsacheninstanz</b>;<sup>1</sup> man spricht insofern vom Rechnungstag. Berechnungsgrundlage bilden die Erwerbsverhältnisse am Tag des haftpflichtbegründenden Ereignisses.</p>	<b>0.5</b>
<p>Während bereits eingetretene Schadensposten bis zum Rechnungstag schlicht addiert werden können, sind künftige Schäden zu <b>kapitalisieren</b>. D.h. es ist zu ermitteln, welcher <b>Barwert</b> der Geschädigten C im Urteilszeitpunkt (i.d.R. in Gestalt einer einmaligen Kapitalabfindung) zuzusprechen ist, damit seine periodischen Ansprüche in der Zukunft gedeckt sind. In der Praxis bedient man sich dazu sog. Barwerttafeln resp. den darauf abstellenden Softwareprodukten.</p>	<b>1</b>

<sup>1</sup> Dem widerspricht es nicht, dass der Schaden prinzipiell auf seinen Eintrittszeitpunkt hin zu berechnen ist; die Berechnung zum Urteilszeitpunkt ermöglicht es hingegen, bspw. seither aufgelaufene Ansprüche auf Schadenszins mitzuberechnen. Auch bezüglich künftiger Schäden kommt nur eine Prognose im Zeitpunkt der Urteilsfällung in Betracht, weshalb auch nur dieser Tag für die Berechnung solcher Schäden der maßgebliche Stichtag ist.

Die bereits eingetretenen Schadensposten sind gem. <b>Art. 42 Abs. 1 OR</b> auf Franken und Rappen genau zu beziffern. <sup>2</sup> Hinsichtlich der künftigen Schadensposten sind Prognosen und Annahmen zu stellen, die zu einer richterlichen <b>Schadensschätzung gem. Art. 42 Abs. 2 OR</b> führen. Obwohl es sich um eine Schätzung handelt, hat sich der Richter dabei soweit irgend möglich an den konkreten Verhältnissen zu orientieren, und zwar ausgehend vom Tag des haftpflichtbegründenden Ereignisses; nur soweit dies nicht möglich ist, kann auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.	<b>1</b>
Die Anwendung des Art. 42 Abs. 2 OR ist vor Bundesgericht <b>nur sehr eingeschränkt überprüfbar</b> , weil es einerseits überwiegend um <b>Tatfragen geht</b> und den Tatsacheninstanzen andererseits ein <b>weiter Ermessensspielraum</b> zukommt. Möglich bleibt freilich eine Überprüfung wegen Willkür sowie dahingehend, ob etwa gerichtlicherseits völlig abwegige Kriterien herangezogen wurden.	<b>1</b>
Soweit es (etwa mit Blick auf bereits eingetretene Schadensposten) um ziffernmässig bestimmbare Ansprüche geht, obliegt die <b>volle Beweislast dafür dem Geschädigten</b> (Art. 8 ZGB; Art. 42 Abs. 1 OR). Soweit es um <i>nicht</i> ziffernmässig bestimmbare Ansprüche geht (etwa mit Blick auf künftige Schadensposten), <b>reduziert Art. 42 Abs. 2 OR das Beweismass<sup>3</sup></b> zugunsten des Geschädigten auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des entsprechenden Schadenseintritts.	<b>1</b>
<b>Aufgabe 1.2. (10 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
<b>a)</b> Auch hinsichtlich unsicherer künftiger Entwicklungen bleibt die geschädigte C (wenngleich bei reduziertem Beweismass; s. zuvor) <b>beweispflichtig</b> hinsichtlich einer für sie günstigen Erwerbsentwicklung – hier: Inhaberin eines Coiffeursalons anstatt blosser Anstellung in einem solchen. Ohne solchen Beweis (und ohne entsprechendes Vorbringen vor der Tatsacheninstanz) bleibt es bei der Annahme <sup>4</sup> eines <b>durchschnittlichen Erfolgs der Geschädigten C</b> in ihrem Beruf als Coiffeuse. Angesichts der von C bereits begonnen Coiffeur-Lehre ist dementsprechend – ohne gegenteilige Anhaltspunkte, an denen es <i>in casu</i> fehlt – anzunehmen, dass sich das Valideneinkommen von C in einer für dieses Lohn- und Tätigkeitssegment typischen Weise entwickelt hätte.	<b>2</b>
<b>b)</b> Entgegen des Vorbringens der Rechtsvertreterin von C lehnt es das Bundesgericht bisher bei der Berechnung des Erwerbsausfallschadens (anders als beim Haushaltsführungsschaden) konsequent ab, generelle Realloohnerhöhungen zu berücksichtigen. <sup>5</sup> Stattdessen sei daran festzuhalten, dass beim Erwerbsausfallschaden nur <i>individuelle</i> Reallohnsteigerungen zu berücksichtigen seien, soweit sie hinreichend wahrscheinlich sind. <sup>6</sup>	<b>2</b>
<b>c)</b> An der Vermeidungswürdigkeit geschlechtsbezogener Lohndiskriminierung kann kein Zweifel bestehen. Allerdings ist es Aufgabe des Haftpflichtrechts, Realitäten abzubilden und nicht dem Schädiger einen Ersatz aufzuerlegen, der einen reinen/fiktiven Soll-Zustand widerspiegelt. Soweit es daher <i>in der Vergangenheit</i> zu tatsächlichen Lohndiskriminierungen im für C	<b>2</b>

<sup>2</sup> Denkbar ist freilich auch im Bereich der bereits entstandenen Schäden, dass in bestimmten Fällen (man denke an den entgangenen Gewinn) ebenfalls eine Schadensschätzung i.S.d. Art. 42 Abs. 2 vorgenommen werden muss. Insofern handelt es sich eben um einen ziffernmässig nicht nachweisbaren Schaden(-steil).

<sup>3</sup> Nicht zu verwechseln mit der Beweislast.

<sup>4</sup> Für viele etwa FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 2012, N 1697.

<sup>5</sup> Siehe jüngst wiederum BGer 4A\_6/2019 vom 19. September 2019, E. 5.2.2.

<sup>6</sup> Vgl. BGer, a.a.O. (Fn. 5).

<p>massgeblichen Coiffeur-Gewerbe gekommen ist, ist von diesem (tatsächlich erlang- und durchsetzbaren) Einkommen auszugehen.<sup>7</sup> [Für <i>künftige</i> Lohndiskriminierungen mag anderes gelten;<sup>8</sup> diese waren aber nicht gefragt].</p>	
<p><b>d)</b> Die direkte Ableitung von Rechten zugunsten der C aus Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) würde voraussetzen, dass diese Bestimmung «self-executing», also voraussetzungslos und genügend bestimmt ist, um auf den konkreten Sachverhalt angewendet zu werden und Grundlage der richterlichen Entscheidung sein zu können – für viele Bestimmungen der KRK ist dies <i>nicht</i> Fall.<sup>9</sup> Das Bundesgericht hat sich dieser Einschätzung erst kürzlich angeschlossen und bekräftigt, dass es selbst vor dem Hintergrund der KRK keine Rechtsgrundlage dafür gebe, Kinder und Jugendliche bei der Schadensberechnung generell dadurch zu bevorzugen, als deren einzuschätzender Einkommensverlust bei einer berechnungsmassgeblichen Tätigkeit in einem Niedriglohnssektor nach oben zu korrigieren wäre.<sup>10</sup></p>	<b>2</b>
<p><b>e)</b> Nachdem T laut Sachverhalt bei der Zürich Versicherung AG haftpflichtversichert ist und deren insofern massgebliche AVB den Kandidat/innen bei der Prüfung vorlagen, war von diesen AVB auszugehen. In deren <b>Art. 613 lit. I</b> sind «Schäden im Zusammenhang mit [...] der aktiven Beteiligung an Schlägereien oder Raufereien», wie sie <i>in casu</i> vorliegen, von der Versicherung ausgeschlossen. Die Ausführung der Rechtsvertreterin, wonach T dem Grunde nach einen Deckungsanspruch gegenüber der Zürich Versicherung AG habe, ist daher verfehlt.</p>	<b>2</b>
<b>Total Teil I</b>	<b>20</b>

<sup>7</sup> Vgl. BGer 4A\_260/2014 vom 8. September 2014, E. 8.1.

<sup>8</sup> Vgl. BGer a.a.O (Fn. 7), E. 8.2.

<sup>9</sup> Vgl. schon Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über Rechte des Kindes, 94.064, S. 20.

<sup>10</sup> Siehe BGer 4A\_599/2018 vom 26. September 2019, E. 3.2.2.

---

**TEIL II (Borle)**

---

<b>Aufgabe 2.1. (2.5 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
Der Begriff «Carbura-Klausel» stammt von der sog. <b>Carbura-Richtlinie</b> , welche die wichtigsten technischen Vorgaben für den Bau, Ersatz und Unterhalt von Tanks und Tanklager macht.	<b>0.5</b>
Es geht um die sachliche <b>Deckung für Umweltbeeinträchtigungen</b> im Rahmen der <b>Betriebshaftpflichtversicherung</b> .	<b>0.5</b>
Versichert sind grundsätzlich nur die Folgen eines <b>einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses</b> , welches sofortige Massnahmen erfordert ( <b>Art. 6 lit. b Abs. 1 AVB</b> ).	<b>0.5</b>
Diesem Tatbestand gleichgestellt wird in Art. 6 lit. b <b>Abs. 2 AVB</b> das Durchrosten und <b>Leckwerden von Tanks und Tankanlagen</b> mit boden- oder gewässerschädigenden Stoffen (Brennstoffe, Treibstoffe, Säuren, Basen, andere Chemikalien – nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), sofern der Beweis für <b>ordnungs- und vorschriftsgemässe Erstellung, Wartung oder Stilllegung</b> erbracht wird (= Carbura-Klausel).	<b>1</b>

<b>Aufgabe 2.2. (1.5 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
«All-Risk»: Alles ist gedeckt, sofern es <b>nicht explizit ausgeschlossen</b> ist. Der <b>Versicherer trägt das Risiko</b> , sofern betreffend Ausschlüsse Unklarheiten bestehen.	<b>1</b>
Unterschied zum «klassischen Deckungskonzept»: Versichert ist nur, was <b>als versichert bezeichnet</b> und nicht mehr eingeschränkt wird. Jede <b>versicherte Gefahr</b> wird im Vertrag <b>einzelnen aufgeführt</b> und beschrieben. Ebenso werden die <b>versicherten Schäden</b> genannt und beschrieben.	<b>0.5</b>

<b>Aufgabe 3. (6 Pkte)</b>	<b>Punkte</b>
<u>Zeitliche Deckung:</u> Es gilt das <b>Verursachungsprinzip</b> , weshalb die <b>zeitliche Deckung gegeben ist (Art. 601 Abs. 1 AVB)</b> .	<b>0.25</b>
<u>Örtliche Deckung:</u> Der Schadenort liegt in Italien, was mit Sicht auf die <b>weltweite Deckung</b> kein Problem darstellt. Die örtliche Deckung ist gegeben ( <b>Art. 601 Abs. 1 AVB</b> ).	<b>0.25</b>
<u>Betragliche Deckung:</u> Im Sachverhalt finden sich keine Hinweise auf die gesamte Schadenhöhe und die Deckungssumme.	<b>0.25</b>
<u>Persönliche Deckung:</u> A ist versicherte <b>Einzelperson</b> im Sinne von <b>Art. 602 Abs. 1 AVB</b> .	<b>0.25</b>
<u>Sachliche Deckung:</u> A ist in seiner Eigenschaft als <b>Amateursportler</b> im Sinne von <b>Art. 604 lit. j AVB</b> versichert; der Bike-Unfall ist Folge seines Verhaltens im privaten Leben. Zudem besteht <b>auch Deckung gem. Art. 608</b> (Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern).	<b>0.5</b>

<p>Versicherte Schäden/Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kaputtes MTB von A</i>: Es handelt sich um einen Sachschaden i.S.v. Art. 605 Abs. 1 lit. b AVB, welcher allerdings als sog. <b>Eigenschaden gem. Art. 613 lit. a AVB</b> ausgeschlossen ist. Die Reparaturkosten sind somit <b>nicht gedeckt</b>. Die Versicherung erbringt keine Leistungen.</li> <li>- <i>Kaputtes MTB von B</i>: Es handelt sich um einen <b>Sachschaden i.S.v. Art. 605 Abs. 1 lit. b AVB</b>. Es liegen keine relevanten Ausschlüsse vor. Die Reparaturkosten sind <b>gedeckt</b>. Die Versicherung entschädigt begründete Ansprüche und wehrt unbegründete Ansprüche ab.</li> <li>- <i>Verletzung von A</i>: Es handelt sich um einen Personenschaden i.S.v. Art. 605 Abs. 1 lit. a AVB, welcher allerdings als sog. <b>Eigenschaden gem. Art. 613 lit. a AVB</b> ausgeschlossen ist. Allfällige Heilungskosten und andere Ansprüche aus dem Körperschaden sind somit <b>nicht gedeckt</b>. Die Versicherung erbringt keine Leistungen.</li> <li>- <i>Verletzung von B und C</i>: Es handelt sich sowohl bei B als auch bei C (der Körperschaden von C wurde kausal durch das Verhalten von A herbeigeführt) um <b>Personenschäden i.S.v. Art. 605 Abs. 1 lit. a AVB</b>. Es liegen <b>keine Ausschlüsse</b> vor. Die Versicherung entschädigt begründete Ansprüche und wehrt unbegründete Ansprüche ab.</li> <li>- <i>Verlorener Bikerucksack von A</i>: Beim Verlust des Rucksacks liegt <b>kein gesetzlicher Haftungstatbestand</b> vor. Zudem wäre der erlittene Sachschaden gem. Art. 613 lit. a AVB ausgeschlossen. Die Versicherung erbringt keine Leistungen.</li> <li>- <i>Bargeld von B</i>: Es handelt sich <b>an sich um einen Obhutsschaden gem. Art. 606 AVB</b>, da A das Geld von B während der Biketour in Obhut nahm. Gem. <b>Art. 613 lit. c AVB</b> ist jedoch das <b>Bargeld</b> von der Versicherung <b>ausgeschlossen</b>. Die Versicherung erbringt <b>keine Leistungen</b>.</li> <li>- <i>Generalabo von B</i>: Es handelt sich <b>um einen Obhutsschaden gem. Art. 606 AVB</b>, da A das Abo von B während der Biketour in Obhut nahm. Als persönliches Abonnement von B ist das GA nicht vom Deckungsausschluss in Art. 613 lit. c AVB erfasst, sodass Deckung besteht.</li> <li>- <i>Autoschlüssel des Geschäftsautos und Zutrittsbadge des Büros von A</i>: Es handelt sich um einen <b>Obhutsschaden gem. Art. 606 lit. c (Badge) bzw. lit. d (Autoschlüssel)</b>. Es handelt sich <b>nicht um einen Eigenschaden</b> gem. Art. 613 lit. a AVB, da der Schaden beim Arbeitgeber eintritt. Die Versicherung entschädigt begründete Ansprüche und wehrt unbegründete Ansprüche ab: Schaden aus dem Verlust des Zutrittsbadge bis maximal CHF 20'000.— bzw. Kosten für den Ersatzautoschlüssel.</li> </ul>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>1</p>
--	---

<b>Aufgabe 4.1. (0.5 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsobligatorium (Art. 63 Abs. 1 SVG)</li> <li>- Direktes Forderungsrecht (Art. 65 Abs. 1 SVG)</li> <li>- Einredeausschluss (Art. 65 Abs. 2 SVG)</li> </ul>	<p>0.5</p>

<b>Aufgabe 4.2. (0.5 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vereitelung</b> von Massnahmen zur <b>Feststellung der Fahrunfähigkeit</b> gem. Art. 91a SVG</li> <li>- <b>Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall</b> gem. Art. 92 SVG</li> </ul>	<b>0.5<sup>11</sup></b>

<b>Aufgabe 4.3. (4 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
<p><u>Versicherungsdeckung prüfen:</u>  <i>Örtlich, zeitlich, betraglich:</i> <b>Keine</b> Hinweise im Sachverhalt auf irgendwelche <b>Probleme</b>; kann somit als gegeben angesehen werden.  <i>Persönlich:</i> D ist Versicherungsnehmer, Halter und Lenker des Fahrzeugs und somit <b>versicherte Person gem. Art. B2 AVB</b>.  <i>Sachlich:</i> Der Unfall wurde durch den <b>Betrieb des in der Police bezeichneten Fahrzeugs</b> verursacht (<b>Art. B1 Abs. 2 lit. a</b>).  Es liegen <b>keine Hinweise auf Deckungseinschränkungen gem. Art. B6 AVB vor</b>. Es besteht somit gestützt auf die Motorfahrzeughaftpflicht-Police von D grundsätzlich Versicherungsdeckung</p> <p><u>Grobfahrlässige Herbeiführung des Schadenereignisses prüfen:</u>  Liegt eine <b>grobfahrlässige Verursachung</b> des Schadenereignisses vor, welche zu einer Leistungskürzung gem. <b>Art. 14 Abs. 2 VVG bzw. Art. A22 AVB</b> berechtigen würde?  Dies wäre der Fall, wenn die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (gem. Art. 91a SVG) dem Fahren in angetrunkenem Zustand (gem. Art. 91 SVG) gleichgestellt werden könnte. Ob dies der Fall ist, kann mit entsprechender Begründung bejaht oder verneint werden.</p> <p>Möglicher Lösungsweg «Ja»:  Der Sinn von Art. 91a SVG besteht darin, dass sich die Vereitelung nicht lohnen darf und deshalb gleich wie ein qualifizierter Fall von Fahren in fahrunfähigem Zustand bestraft wird. Diese <b>Parallelität soll auch versicherungsrechtlich übernommen werden</b> und beide Tatbestände zu den gleichen Folgen führen. Rechtsfolge: Eine direkte Leistungskürzung bei E ist infolge des Einredeausschlusses nicht möglich. Die XY Versicherungs-AG kann <b>auf D Rückgriff nehmen (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 SVG bzw. Art. A22 AVB)</b>.</p> <p>Möglicher Lösungsweg «Nein»:  Der eigentliche Beweis für das Fahren unter Alkoholeinfluss ist bei der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nicht erbracht. Allerdings handelt es sich um eine <b>vorsätzliche Beweisvereitelung, welche zur Umkehr der Beweislast führt</b>: D.h. es muss vom Lenker der Beweis erbracht werden, dass er das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht alkoholisiert führte. Diese <b>Möglichkeit muss ihm versicherungsrechtlich offenstehen</b>, weshalb die beiden Tatbestände nicht gleichgestellt werden können. Die Vereitelung kann mithin nur</p>	<p><b>1</b></p> <p><b>0.5</b></p> <p><b>0.5<sup>12</sup></b></p> <p><b>0.5<sup>13</sup></b></p>

<sup>11</sup> Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass D aufgrund des konsumierten Alkohols die Tatbestandsmerkmale von Art. 91 SVG erfüllen würde. Vielmehr vereitelt er durch sein Verhalten gerade die mögliche Feststellung, ob er in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand das Fahrzeug gelenkt hat. Entsprechend konnten für das Abstellen auf D's (etwaige) Angetrunkenheit bzw. Fahrunfähigkeit keine Punkte erzielt werden.

<sup>12</sup> Die Grobfahrlässigkeit musste entweder bejaht oder verneint werden. Wurden beide Alternativen angeführt, konnten – bei überzeugender Begründung – 0.5 Zusatzpunkte erzielt werden.

<sup>13</sup> Die Grobfahrlässigkeit musste entweder bejaht oder verneint werden. Wurden beide Alternativen angeführt, konnten – bei überzeugender Begründung – 0.5 Zusatzpunkte erzielt werden.

<p>dann als grobfahrlässige Herbeiführung des Schadenereignisses angesehen werden, wenn dem Lenker der besagte Beweis misslingt. Vorliegend wird D dieser <b>Beweis nicht gelingen</b>. Rechtsfolge: Eine direkte Leistungskürzung bei E ist infolge des Einredeausschlusses nicht möglich. Die XY Versicherungs-AG kann <b>auf D Rückgriff nehmen (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 SVG bzw. Art. A22 AVB)</b>.</p>	
<p><u>Obliegenheitsverletzung prüfen:</u> Stellt das Verhalten von D eine Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten gem. Art. A18 AVB dar? Gem. <b>Art. A18 Abs. 2 AVB</b> ist die <b>versicherte Person dazu verpflichtet</b>, die Gesellschaft bei der <b>Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen</b>. Bei <b>Unfällen mit Personenschäden</b> ist gem. Art. A18 Abs. 3 AVB zudem in jedem Fall <b>die Polizei</b> zu benachrichtigen. D hat vorliegend durch das Verlassen der Unfallstelle <b>beide Obliegenheiten missachtet</b>.</p>	<b>0.5</b>
<p>Gem. <b>Art. A19 AVB entfällt die Leistungspflicht</b> bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der Leistungen durch die Gesellschaft (Erfordernis von Verschulden und Kausalität). Die <b>Obliegenheitsverletzungen sind von D verschuldet</b> (vorsätzliches Verlassen der Unfallstelle mit der Absicht, die Massnahmen zur Feststellung seiner Trunkenheit zu vereiteln). Eine Kausalität zur Höhe der Leistung an E besteht infolge des Einredeausschlusses nicht. In Bezug auf den Umfang des Rückgriffs besteht jedoch eine Kausalität: Gem. Art. 65 Abs. 3 SVG erfolgt der Rückgriff im Umfang des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Blutalkoholkonzentration im Unfallzeitpunkt ist ein wesentliches Kriterium für die Bemessung des Verschuldens und mithin für die Festlegung der Rückgriffsquote (je höher die Blutalkoholkonzentration, desto höher die Rückgriffsquote). Durch das <b>Verlassen der Unfallstelle konnte der Sachverhalt betreffend den Grad der Trunkenheit</b> (bzw. die Blutalkoholkonzentration) <b>nicht geklärt werden, was die Höhe der Regressforderung der XY Versicherungs-AG auf D direkt beeinflusst</b>. Infolge des Einredeausschlusses (Art. 65 Abs. 2 SVG) können die Obliegenheitsverletzungen bzw. die damit verbundene Rechtsfolge von Art. A19 AVB (Entfallen der Leistung) nicht gegenüber E geltend gemacht werden. <b>Die XY Versicherungs-AG kann jedoch im Umfang der gesamten Leistungen auf D Regress nehmen</b>.</p>	<b>1</b>

<b>Aufgabe 4.4. (1 Punkt)</b>	<b>Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperschaden von E (Kopfverletzung), Sachschaden von E (Fahrrad), Sachschaden des Eigentümers der Hecke und des Hauses</li> </ul>	<b>0.5</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Leistungen erfolgen gestützt auf <b>Art. B1 Abs. 1 AVB i.V.m. Art. B3 AVB</b> und bestehen in der <b>Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche</b> bis zur Höhe der Versicherungssumme.</li> </ul>	<b>0.5</b>

<b>Aufgabe 4.5. (1.5 Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grobfahrlässigkeitsschutz bedeutet, dass der Versicherer auf sein Rückgriffsrecht bzw. auf eine Leistungskürzung verzichtet (<b>Art. A23 AVB</b>). Es handelt sich um eine versicherungsvertragliche Zusatzvereinbarung.</li> </ul>	<b>0.5</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vom Grobfahrlässigkeitsschutz ausgenommen sind u.a. Fälle, in denen der Lenker das Ereignis <b>in alkoholisiertem Zustand verursacht hat (Art. A23 Abs. 2 lit. a AVB)</b>. D.h.</li> </ul>	<b>0.5</b>

<p>der Grobfahrlässigkeitsschutz kommt nicht zur Anwendung und der Versicherer darf die Leistungen kürzen oder Rückgriff nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erneut diskutabel: Kann die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (gem. Art. 91a SVG) der Verursachung des Ereignisses in alkoholisiertem Zustand (gem. Art. A23 Abs. 2 lit. a AVB) gleichgestellt werden?</li> </ul> <p><u>Wenn ja:</u> Die Vereinbarung des GF-Schutzes nützt nichts, die XY Versicherungs-AG darf auf D Rückgriff nehmen.</p> <p><u>Wenn nein:</u> Der explizite Ausschlussbestand gem. Art. A23 Abs. 2 lit a ist nicht erfüllt. Der Versicherer hätte die Möglichkeit, in den AVB die Vereitelung explizit der Verursachung des Ereignisses in alkoholisiertem Zustand gleichzustellen. Da er dies nicht tut, gibt es in diesem Zusammenhang keine Gleichstellung. Der GF-Schutz bleibt damit bestehen. Dieser nützt D jedoch nur etwas, wenn ihm (nebst der Trunkenheit) noch ein anderes grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen würde.</p>	<b>0.5<sup>14</sup></b>
--	-------------------------

### Variante 2

<b>Aufgabe 4.6. (1 Punkt)</b>	<b>Punkte</b>
Der Schaden kann beim <b>Nationalen Garantiefonds (NGF)</b> angemeldet werden. Dieser ist gem. <b>Art. 76 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 SVG</b> leistungspflichtig, sofern in der Schweiz verursachte Schäden durch nicht ermittelte Motorfahrzeuge verursacht werden. E hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem NGF (Art. 76b Abs. 1 SVG). Der NGF kommt auch für den Sachschaden am Fahrrad auf; der bei Sachschäden geschuldete <b>Selbstbehalt von CHF 1'000.— entfällt</b> , da aus demselben Ereignis auch ein erheblicher Personenschaden entstand ( <b>Art. 52 Abs. 3 VVV</b> ).	<b>0.5</b>  <b>0.5</b>

<b>Aufgabe 4.7. (1 Punkt)</b>	<b>Punkte</b>
Infolge der <b>absoluten Subsidiarität des NGF entfällt die Leistungspflicht</b> in dem Umfange, in welchem E aus einer Schadenversicherung oder einer Sozialversicherung Leistungen beanspruchen kann ( <b>Art. 76 Abs. 4 SVG</b> ). Die <b>Regressansprüche der Unfallversicherung von E werden vom NGF deshalb nicht übernommen</b> ; die Unfallversicherung kann für ihre Aufwendungen nicht Rückgriff nehmen.	<b>1</b>

<b>Aufgabe 4.8. (1 Punkt)</b>	<b>Punkte</b>
Der Eigentümer des Gartenzauns und des Hauses kann den erlittenen <b>Sachschaden ebenfalls beim NGF</b> anmelden. Da aus demselben Ereignis auch ein erheblicher Personenschaden entstand, entfällt der <b>Selbstbehalt auch für den Schaden des Eigentümers des Gartenzauns und des Hauses (Art. 52 Abs. 3 VVV)</b> .	<b>1</b>
<b>Total Teil II</b>	<b>20</b>

<sup>14</sup> Für die Argumentation bezüglich der Beachtlichkeit des Grobfahrlässigkeitsschutzes im konkreten Fall konnten höchstens 0.5 Pkte erzielt werden.